

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 31. Juli 1962	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 62	Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik	465
12. 7. 62	Anordnung über das Statut der Deutschen Lufthansa.....	469
12. 7. 62	Anordnung über das Statut der Staatlichen Flughafenverwaltung.....	470
9. 7. 62	Anordnung über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung von Lehrern für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.....	471
12. 7. 62	Anordnung Nr. 4 über die Verfahrensregelung für den Import.....	472
16. 7. 62	Anordnung Nr. 14 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.....	472

**Verordnung
über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. Juli 1962

Die Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik sind Einrichtungen des Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Erziehung und Ausbildung leitender Kader für alle Bereiche der Volkswirtschaft und des Staates sowie von Kadern des kulturpolitischen Lebens.

Aufgabe der Fachschullehrer ist es, hervorragende Fachleute und allseitig gebildete sozialistische Persönlichkeit auszubilden und zu erziehen. Die Fachschullehrer haben an der Lösung wichtiger Aufgaben in den Betrieben und Institutionen ihrer Ausbildungsbereiche mitzuwirken und die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu fördern. Die Arbeit der Fachschullehrer muß dazu beitragen, die Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu entwickeln. Die Fachschullehrer sind verpflichtet, auf ihrem Arbeitsgebiet die Politik von Partei und Regierung zu verwirklichen und aktiv an der Leitung des Staates teilzunehmen.

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Fachschullehrer im Sinne dieser Verordnung sind alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Beschäftigten an den Fachschulen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages oder eines Honorarvertrages Lehrveranstaltungen an den Fachschulen durchführen und nach den gesetzlichen Bestimmungen für Fachschullehrer vergütet werden. Ausnahmen können durch den Staatssekretär für das Hoch- und Hochschulwesen verfügt werden.

(3) Fachschulen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik, geführt beim Staatssekretariat für das Hoch- und Hochschulwesen gemäß § 4 der Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBl. I 1960 S. 9), aufgeführt sind.

II.

Gesellschaftliche Stellung der Fachschullehrer

§ 2

Die Fachschullehrer nehmen in unserer Deutschen Demokratischen Republik als Teil der pädagogischen, technischen, künstlerischen und gesellschaftswissenschaftlichen Intelligenz einen hervorragenden Platz ein.

Entsprechend der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit in der sozialistischen Gesellschaft genießen sie eine hohe Wertschätzung, Förderung und Anerkennung ihrer ehrenvollen Tätigkeit durch die Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Es ist deshalb Pflicht aller staatlichen Organe, die Fachschullehrer bei ihrem Wirken für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und für die künstlerische Meisterung der sozialistischen Wirklichkeit allseitig und umsichtig zu unterstützen.

§ 3

(1) Der Inhalt der Lehrtätigkeit von Fachschullehrern wird durch das Erziehungsziel der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik und die Ausbildungsziele der Fachrichtungen festgelegt.

(2) Der Fachschullehrer ist verpflichtet, seinen Unterricht nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen und dabei die Einheit von Erziehung und Ausbildung zu verwirklichen.

(3) Der Fachschullehrer ist verpflichtet, auch durch sein persönliches Vorbild die Studenten zu bewußten